Zur Webansicht

Newsletter Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die aktuelle Lage in Bezug auf die Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie über Massnahmen und Angebote von Bund und Kanton.

Vorwort

Geschätze Damen und Herren Sozialvorstehende

Verschiedentlich wurde mir mitgeteilt, dass es widersprüchlch sei, den Erfüllungsgrad im Rahmen der Gemeindezuweisung von 90 auf 75 Prozent zu senken und gleichzeitig die Zivilschutzanlage in Dagermsellen vorsorglich vorzubereiten, weil die Unterbringungskapazitäten zu über 90 Prozent ausgelastet seien.

Ich kann verstehen, dass man dies so auffassen kann. Tatsächlich ist das aber kein Widerspruch.

Gegen Ende Juni 2022 hatten wir im Rahmen der Gemeindezuweisung sowohl Verteilschlüssel als auch Erfüllungsgrad aufgrund der damaligen Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM) festgelegt. Aufgrund eben dieser Prognosen forderten wir in einem ersten Schritt ein Aufnahme-Soll-Erfüllungsgrad von 90 Prozent ein. Die damaligen Prognosen treffen nun aber mit einer zeitlichen Verzögerung ein. Die tatsächlichen Zuweisungen von Schutzsuchenden aus der Ukraine sind aktuell etwas tiefer als vorausgesagt. Ein grosser Wiederanstieg der Zuweisungen erwartet das SEM nun gegen Winter 2022. Ich finde es den Gemeinden gegenüber fair, diesem Umstand Rechnung zu tragen und den Erfüllungsgrad vorläufig auf 75 Prozent zu senken. Konkret ermöglichen wir Ihnen somit, per 1. September 2022 ein Aufnahme-Soll von «nur» 75 Prozent zu erfüllen. Die Erfüllungspflicht für die Differenz von 75 bis 90 Prozent schieben wir auf den 1. Dezember 2022, was Ihnen etwas Zeit verschaffen soll. Nicht fair wäre meiner Meinung nach, wenn wir von Ihnen verlangen würden, die Gemeindezuweisung zum jetzigen Zeitpunkt gemäss einer Prognose zu erfüllen, die voraussichtlich erst im Winter eintrifft. Ein solches Vorgehen würde auch dem widersprechen, was die kantonale Asylverordnung vorsieht.

In der Medienmitteilung vom 10. August 2022 stellte ich aber auch klar fest, dass die Zuweisungen momentan zwar etwas tiefer sind als vom SEM vorausgesagt, dennoch aber keine Entspannung der Lage in Sicht ist. Die Zuweisungen bewegen sich nach wie vor auf hohem Niveau, und es ist und bleibt insbesondere im Hinblick auf den erwarteten grossen

Wiederanstieg an Zuweisungen im Winter weiterhin sehr anspruchsvoll, genügend Unterkunftsplätze zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Zuweisung an die Gemeinden gemäss kantonaler Asylverordnung weiterhin umzusetzen. Und auch aus diesem Grund ist es notwendig, Zivilschutzanlagen vorsorglich als Notunterkünfte vorzubereiten.

Die Notwendigkeit, die Zivislschutzanlage Chrüzmatt in Dagermsellen vorsorglich als Notunterkunft vorzubereiten, ergibt sich aber auch aus dem Umstand, dass wir die Notunterkunft in der Mehrzweckhalle auf der Luzerner Allmend mit 200 Plätze aus bautechnischen Gründen nicht über den Winter betreiben können. Die Notunterkunft auf der Luzerner Allmend dient dazu, die Schutzsuchenden aus der Ukraine in Empfang zu nehmen, kurzfristig unterzubringen und schliesslich in Unterkünfte zu triagieren, die für sie z.B. aufgrund ihres Gesundeitszustands geeignet sind. Da wir dies im Winter nicht auf der Luzerner Allmend tun können, benötigen wir andere Notunterkünfte wie z.B. eben die Zivilschutzanlage in Dagmersellen, die Platz bietet für rund 80 Personen. Bei Bedarf steht zudem die Zivilschutzananlage Rönnimoos mit 70 Plätzen zur Verfügung.

In diesem Sinne braucht es weiterhin grosse Anstrengungen von uns allen; und zwar zum jetzigen Zeitpunkt wie auch zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf den Winter. Für Ihre grosse Unterstützung danke ich Ihnen sehr.

Guido Graf
Regierungspräsident
Vorsteher Gesundheits- und Sozialdepartement

Es braucht Wohnraum für alle!

Wie Sie untenstehender Grafik entnehmen können, verzeichneten wir per gegen Ende August 2022 rund 210 Asylsuchende, rund 3500 Flüchtlinge und voräufig aufgenommene Personen wie auch rund 2420 Schutzsuchende aus der Ukraine. Es gilt, alle diese Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich gleichermassen im Kanton Luzern unterzubringen und zu betreuen.

Diese Zahlen zeigen, wir brauchen Wohnraum für alle, nicht nur für Schutzsuchende aus der Ukraine. Schliesslich brauchen wir aktuell sogar mehr Wohnraum für Asylsuchende, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen als für Schutzsuchende aus der Ukraine. Daher ist es nicht möglich, dass Gemeinden wählen, welche Personengruppe sie unterbringen möchten.

Gemeinden müssen sicherstellen, dass Schutzsuchende krankenversichert sind

Als Gemeinden müssen Sie bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle sicherstellen, dass Schutzsuchende ihr Krankenversicherungsobligatorium erfüllen.

Personen, die durch den Sozialdienst Schutzsuchende Asylsozialhilfe erhalten, werden durch diesen (rückwirkend) für die obligatorische Kranken- und Unvallversicherung bei der CSS im Standard-Modell versichert und können eine Bestätigung über ihre Krankenversicherung vorweisen. In diesen Fällen gilt es, diese Bestätigung zu überprüfen.

Personen, die keinen Anspruch auf Asylsozialhilfe haben und darum auch keine erhalten, müssen die Krankenversicherungspflicht selbstständig erfüllen, indem sie sich innert drei Monaten nach der Gesuchstellung für den Status S bei einer Krankenkasse - rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstelllung - versichern. Diese Personen bezahlen die Prämien- und Kostenbeteilungen selbst. In diesen Fällen gilt es zu überprüfen, ob diese Krankenversicherungspflicht bereits erfüllt wurde, und falls nein, die betreffenden Personen aufzufordern, dieser Pflicht nachzukommen.

Gemeinden erfüllen Soll, sobald geforderte Plätze geschaffen sind

Im Rahmen der Gemeindezuweisung erfüllen Sie als Gemeinde Ihr Aufnahme-Soll, sobald Sie

die geforderte Anzahl Plätze geschaffen haben. Falls Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich seit dem Zuweisungsentscheid aus Ihrer Gemeinde weggezogen sind oder noch wegziehen werden, hat dies keine negative Auswirkung für die Berechnung ihres Aufnahme-Solls. Mit anderen Worten müssen Sie in diesem Fall nicht wieder zusätzliche Plätze schaffen. Hingegen werden per 31. August 2022 positive Zuzüge in Ihre Gemeinde, die sich seit dem Zuweisungsentscheid ergeben haben, nochmals berücksichtigt.

DAF mietet möblierte Wohnungen auch für ein halbes Jahr an

Sofern Wohnungen vollständig eingerichtet (Möblierung plus Haushaltsutensilien) zur Miete angeboten werden, aktzeptiert die DAF auch eine Mindestmietdauer von einem halben Jahr.

Die Mietdauer von unmöblierten Wohnungen muss jedoch wie bis anhin ein Jahr betragen.

DAF hinterlegt keine Mietzinsdepots

Der Kanton Luzern gilt gemeinhin als solventer Vertragspartner. Alle Verpflichtungen aus den Mietverhältnissen werden entsprechend den Bestimmungen des Mietrechts übernommen. Aufgrunddessen hinterlegen wir grundsätzlich keine Mietzinsdepots.

Verdichtung in «alten» Unterbringungsstrukturen nicht möglich

Es gibt Gemeinden, welche die DAF im Rahmen der Gemeindezuweisung anfragen, ob durch eine bessere Auslastung von bereits bestehendem Wohnraum zusätzliche Plätze geschaffen werden könnten zugungsten des Aufnahmesolls.

Wir können dieses Anliegen gut nachvollziehen, müssen es jedoch aus folgenden Gründen abschlägig beantworten.

Die Gemeindezuweisung vom 21. Juni 2022 basiert auf dem im Juni 2022 angepassten Verteilschüssel, aufgrund diesem die notwendigen Plätze erhoben und die zu erfüllenden Aufnahmesolls der einzelnen Gemeinden berechnet wurden. Der Verteilschlüssel berücksichtigt mit der Anrechnung der bereits in den Gemeinden anwesenden Personen auch das bestehende Klientel. Damit ist auch die Infrastruktur, sprich alle bis zum 20. Juni 2022 verfügbaren Plätze, berücksichtigt. Bei der Aufnahmepflicht geht es denn auch darum, weitere Plätze zu schaffen, welche für die neu ankommenden Schutz- und Asylsuchenden erforderlich sind.

Unterbringungsplätze können zu keinem Zeitpunkt optimal ausgelastet werden. Je nach Zusammensetzung der Klientel kann jeweils eine Auslastung zwischen 80 und 90 Prozent erreicht werden. Bei vielen Mietverhältnissen handelt es sich um befristete Zwischennutzungen, sodass jeweils auch eine «Jongliermasse» zur Verfügung stehen muss, um termingerecht Umplatzierungen vornehmen zu können. Deshalb sind im Rahmen der Gemeindezuweisung die vor dem 21. Juni 2022 bestehenden Unterbringungsplätze der «alten» Klientel zugeordnet.

Würden wir in allen Gemeinden die bereits vor dem 21. Juni 2022 bestandenen, jedoch nicht besetzten Plätze anrechnen, würde dies einem unverhälsnismässigen Aufwand gleichkommen. Dies würde nämlich bedeuten, dass wir zur Optimierung der Belegung einen Grossteil der bestehenden Klientel neu platzieren müssten. Nebst einem unleistbaren logistischen Aufwand für unsere Dienststelle würde dies für die Klientel bedeuten, an einem neuen Ort den Integrationsprozess (u.a. auch Schullaufbahn) neu zu starten. Diese Plätze anzurechnen, ohne die Optimierungen vorzunehmen, würde wiederum bedeuten, dass uns am Ende die angerechneten Plätze fehlen.

DAF hinterlegt keine Mietzinsdepots

Der Kanton Luzern gilt gemeinhin als solventer Vertragspartner. Alle Verpflichtungen aus den Mietverhältnissen werden entsprechend den Bestimmungen des Mietrechts übernommen. Aufgrunddessen hinterlegen wir grundsätzlich keine Mietzinsdepots.

Bitte Hallen und Ferienlagerhäuser melden!

Um im Notfall auf einen erneuten heftigen Anstieg der Asyl- und Schutzgesuche vorbereitet zu sein, ist es der DAF ein Anliegen, einen Überblick über Hallen und Ferienlagerhäuser im Kanton Luzern zu schaffen. Wir bitten Sie daher, uns die Kontaktdaten der Vermieterinnen und Vermieter von Hallen und Ferienlagerhäusern zu melden, die sich in Ihrer Gemeinde befinden.

Aufruf an Freiwillige, Newsletter zu abonnieren

Information ist wichtig - auch in der Freiwilligenarbeit. Wir bitten Sie daher, Freiwillige darauf hinzuweisen, den «Newsletter an die Freiwilligen» hier zu abonnieren. Diese Newsletter enthalten Informationen, welche die Freiwilligen bei ihrem sehr geschätzten Engagement unterstützen sollen.

Kontakt

KANTON LUZERN
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
E-Mail daf@lu.ch